

Bekanntmachung Nr. 44 der Gemeinde Hohenlockstedt

Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt für die Grundstücke im Bereich der Hebbelstraße, Fehrsstraße, Stormstraße und Klaus-Groth-Straße (Teilbereich I) sowie an der Hermann-Löns-Straße/Ecke Spurbahn nach Lohbarbek (Teilbereich II)

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 24. 2. 1994 als Sitzung beschlossene 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Wasserturm“ der Gemeinde Hohenlockstedt für die Grundstücke im Bereich der Hebbelstraße, Fehrsstraße, Stormstraße und Klaus-Groth-Straße (Teilbereich I) sowie an der Hermann-Löns-Straße/Ecke Spurbahn nach Lohbarbek (Teilbereich II), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 17. 5. 1994, Aktenzeichen 614-6120-03-III.1-252, genehmigt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 31. Mai 1994 in Kraft. Hohenlockstedt, 19. Mai 1994

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 22, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

(Siegel)

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
Schoel

1. Stellvertreter
des Bürgermeisters

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 30. Mai 1994

Auszug aus der
NORDEUTSCHEN RUNDschau
VOM 30.05.94

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift (Ablichtung usw.) mit dem Original in der Norddeutschen Rundschau wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der Anzeige- bzw. Genehmigungsbehörde.

Hohenlockstedt, den 21. Juni 1994

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister
In Auftrage



B E G R Ü N D U N G

zur Satzung der Gemeinde Hohenlockstedt über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Am Wasserturm - für die Teilbereiche I u. II (s. Unten).

1. Aufstellungsbeschluß

~~Die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom~~

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446).

2. Lage des Geltungsbereiches der 9. Änderung des B-Planes Nr. 6

Der Teilbereich I dieser B-Plan-Änderung wird begrenzt von dem östlichen Teil der Hebbelstraße, der Fehrstraße, der Stormstraße und der Klaus-Groth-Straße.

Der Teilbereich II dieser B-Plan-Änderung liegt südwestlich der Hermann-Löns-Straße auf der Höhe der Einmündung der Spurbahn nach Lohbarbek und liegt innerhalb des Teilbereiches T 3 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6.

3. Anlaß der 9. Änderung des B-Planes Nr. 6

Der Teilbereich I für das o.g. Gebiet wird überplant, um die Möglichkeit zur Erstellung von vier weiteren Einzel- bzw. Doppelhäusern zu schaffen und eine Holzbauweise zu ermöglichen.

Der Teilbereich II für das o.g. Gebiet wird überplant, um ebenfalls eine Holzbauweise zuzulassen.



Zur Änderung des Besondere-Hohenlockstedt über die 9. Änderung des Besondere-Hohenlockstedt Nr. 6 - Am Wasserturn - für die Teilfläche I u. II (s. Anlage)

4. Geplante Nutzung

Teilbereich I:

Entsprechend dem Gebietscharakter wird das im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene "Allgemeine Wohngebiet" in "Reines Wohngebiet" umgewandelt.

Um die vorhandene charakteristische Gebäudestruktur zu erhalten, wird eine relativ niedrige maximale Grundfläche festgesetzt.

Teilbereich II:

Die geplante Nutzung wurde gegenüber der 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 nur in Bezug auf die Gebäudegestaltung geändert: auch Holzbauweise ist zulässig.

5. Bodenordnung

Es müssen private bodenordnende Maßnahmen durchgeführt werden.

6. Erschließung

Teilbereich I:

Die Erschließung gemäß BauGB sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden.

Teilbereich II:

Die Erschließung gem. BauGB sowie die Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht vorhanden.

Die Gemeinde wird sich gem. BauGB an den Kosten der notwendigen öffentlichen Erschließung beteiligen.

Gebilligt durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom

... 14.03.1994

Hohenlockstedt, den 17. März 1994

Gemeinde Hohenlockstedt
Der Bürgermeister



1. Stellv. d. Bürgermeister S

